

Weinböhla, den 19.12.2017

**Protokoll
der 27. Sitzung des Gemeinderates**

am : 06.12.2017
im: advita Haus Waldhotel, Forststraße 66
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:15 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Herr Detlef Arnold
Herr Eric Ehrlich
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Frau Bettina Grumbach
Herr Siegfried Hamann
Herr Clemens Hänig
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Herr Otto Neumann
Herr Michael Schatka
Herr Stan Schirmer
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider
Frau Katja Haegner
Herr Lutz Heini
Herr Ronald Schindler
Frau Claudia Funk
Herr Hannes Zschippang

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Frank Vetter

entschuldigt - privat verhindert

Besucher: 3

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 17 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Für die Bestätigung des Protokolls werden die Gemeinderäte Schirmer und Hänig bestellt.

1. Protokollbestätigung der 26. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.10.2017 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 26. nicht öffentlichen Sitzung vom 25.10.2017

Das Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.10.2017 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 26. nicht öffentlichen Sitzung vom 25.10.2017 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen. Das waren u.a. am:

- 31.10.2017 die Einweihung des Erweiterungsbaus der Kita „Gabenreich“,
- 04.11.2017 die feierliche Übergabe des TLF 3000 und 25 Jahre Jugendfeuerwehr Weinböhla,
- 11.11.2017 die Eröffnung der Karnevalssaison 2017/2018 und der Martinsumzug,
- 11./12.11.2017 die Rassegeflügelschau,
- 19.11.2017 der Volkstrauertag,
- 23.11.2017 die Stollenverkostung,
- 01.-24.12.2017 der Weinböhlaer Adventskalender (am 01.12.2017 wurde das 1. Türchen am Rathaus geöffnet),
- 03.12.2017 das Weihnachtsschauturnen sowie am
- 06.12.2017 die Seniorenweihnachtsfeier.

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf anstehende Veranstaltungen. Das sind u.a. am:

- 08.-10.12.2017 der Weihnachtsmarkt, die Weihnachtsausstellung im Heimatmuseum und die Eisenbahnerlebniswelt in der Tenne,
- 09.12.2017 das Adventskonzert in der St. Martinskirche,
- 10.12.2017 das Weihnachtskonzert der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla und Umgebung e.V. und der verkaufsoffener Sonntag
- 11.12.2017 das Weihnachtssingen der Grundschüler in der St. Martinskirche,
- 22.12.2017 die Einweihung der Bibliothek und des Vereinsraumes im Zentralgasthof sowie am
- 14.01.2018 das Neujahrstreffen.

3. Bebauungsplan "Forststraße/Auerweg"

hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf vom November 2017

Vorlage: 0656/2017

Bürgermeister Herr Zenker verlässt aufgrund seiner Befangenheit die Sitzung. Die Leitung der Sitzung übernimmt zu diesem Tagesordnungspunkt der stellvertretende Bürgermeister Detlef Arnold.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2012 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Forststraße / Auerweg“ gefasst. Da sich das Plangebiet in einer Teilfläche der Gemeinde Weinböhla befand, für die noch kein verbindlicher Flächennutzungsplan (FNP) vorlag, wurde das Planverfahren als sogenannter „vorzeitiger Bebauungsplan“ gemäß § 8 Abs. 4 BauGB begonnen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 15.03. bis 15.04.2013 statt. Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige

Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden. In Auswertung der diesbezüglich abgegebenen Stellungnahmen sowie nach Konsultation bei der Genehmigungsbehörde, wonach eine Genehmigung des Bebauungsplanes auf Grund der fehlenden Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht in Aussicht gestellt werden konnte, folgte die Gemeinde der Empfehlung des Landratsamtes, die Planung bis zur Planreife des FNP ruhen zulassen. Nunmehr wurde der FNP zur Genehmigung eingereicht, so dass eine Weiterführung der Bebauungsplanung möglich ist. Auf Grund der Wohngebietsausweisung im FNP weicht der Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes von dem Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses ab.

Beschlussfassung:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Forststraße/Auerweg" in der Fassung vom November 2017 bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen sowie der zugehörigen Begründung, wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats, die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Ein Gemeinderat wegen Befangenheit von der Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	239/27/2017

4. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2016

Vorlage: 0651/2017

Gemäß § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. Entsprechend § 88 b SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss soll nach der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Gemeinderat festgestellt werden. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 ist durch die Rechnungsprüferin der Stadt Großenhain Frau Walter erfolgt. Es gibt keine Einwendungen gegen die Feststellung des Jahresabschlusses.

Kämmerer Herr Schindler benennt anhand einer Power-Point-Präsentation die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2016. Neben den Gesamtbeträgen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung werden die Positionen der Vermögensrechnung benannt und erläutert.

Zudem wird die Schuldenentwicklung der Gemeinde Weinböhla dargelegt.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 einschließlich des dazugehörigen Rechenschaftsberichts gemäß § 88 b Absatz 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung wie folgt fest:

1. Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	13.438.611,36 EUR
ordentliche Aufwendungen	13.144.809,70 EUR
ordentliches Ergebnis	293.801,66 EUR
außerordentliche Erträge	285.370,27 EUR
außerordentliche Aufwendungen	158.329,25 EUR
Sonderergebnis	127.041,02 EUR
Gesamtergebnis	420.842,68 EUR

Entsprechend § 23 SächsKomHVO-Doppik wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 293.801,66 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des Sonderergebnisses i.H.v. 127.041,02 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

2. Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.169.525,17 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.915.114,23 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.254.410,94 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.803.971,26 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.705.153,09 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	- 901.181,83 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	- 90.515,14 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes	262.713,97 EUR
Endbestand an Zahlungsmitteln	10.944.469,41 EUR

3. Vermögensrechnung

- einer Bilanzsumme von 67.030.519,39 EUR
- einem Anlagevermögen von 55.508.629,65 EUR
- einem Umlaufvermögen von 11.521.029,26 EUR, bei einem Bestand an liquiden Mitteln von 10.944.469,41 EUR
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von 860,48 EUR
- einer Kapitalposition von 42.253.407,07 EUR, bei einem Basiskapital von 38.896.074,13 EUR
- Passiven Sonderposten von 19.485.315,31 EUR
- Rückstellungen von 1.178.574,50 EUR
- Verbindlichkeiten von 4.103.462,44 EUR
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von 9.760,07 EUR
- Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre von 2.019.500 EUR

4. Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2016 der Rechnungsprüferin Frau Walter wird zur Kenntnis genommen.

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 240/27/2017

5. Überplanmäßige Ausgaben im Ergebnishaushalt 2017; Haushaltsstelle 51.11.01.01/ 443103; Gebäudeplanungen

Vorlage: 0657/2017

Gemäß den Gemeinderatsbeschlüssen- Nr. 212/24/2017 vom 21.06.2017 sowie Nr. 232/25/2017 vom 13.09.2017 sind die Gebäudeplanungen für die kommunalen Bauvorhaben „Fahrraderlebniswelt- Kirchplatz 5/ Tenne“ und „Gebäudeneubau Grundschule- funktionelle Erweiterung“ so weit voranzubringen, dass qualifizierte Fördermittelanträge gestellt werden können (Planungsphase 3- Entwurfsplanung- gemäß § 33 HOAI).

Für das Bauvorhaben in der Grundschule soll darüber hinaus ein Planungsstand erreicht werden, der einen Baubeginn 2018 und eine Fertigstellung 2019 ermöglicht. Das erfordert die Beantragung der Baugenehmigung bis Ende 2017, spätestens Anfang 2018 und bis zu diesem Zeitpunkt die Fertigstellung der Genehmigungsplanung (Planungsphase 4, HOAI).

Um die zuvor beschriebene Zielstellung für beide Objekte zu erreichen, sind Planungsleistungen in Höhe von 107.000,00 € erforderlich (Fahrraderlebniswelt: 23.600,00 €; Grundschule: 83.400,00 €). Da diese Ausgaben im Haushalt 2017 nicht geplant waren, ist unter Zugrundelegung des bisherigen Ausgabenstandes und bei Berücksichtigung noch bestehender Verbindlichkeiten das Ausgabenkonto 51.11.01.01/ 443103 um 68.000,00 € aufzustocken. Die notwendigen Deckungsmittel können in Abstimmung zwischen Hauptamt und Bauamt aus den Betriebskostenrückerstattungen des Jahres 2016 für Kindereinrichtungen der Freien Träger bereitgestellt werden.

Beschlussfassung:

Für die Haushaltsstelle 51.11.01.01/ 443103 „ Bauleitplanung, Sanierung; Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten“ (Planungskonto) werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 68.000,00 € bewilligt. Die dafür notwendigen Deckungsmittel sind aus den Betriebskostenrückerstattungen bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 242/27/2017

**6. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Weinböhla
Vorlage: 0634/2017**

Zur Anpassung der Hundesteuersatzung an die aktuelle Rechtslage erfolgte eine Überarbeitung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer. Dabei wurden auch redaktionelle Änderungen zur Anpassung an das Satzungsmuster des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) eingearbeitet.

Des Weiteren wurde die Ermäßigung der Hundesteuer für Zuchthunde von Hundezüchtern,

die sogenannte Zwingersteuer, herausgenommen.

Der bisherige Steuersatz wurde beibehalten und es wird keine erhöhte Steuer für Kampfhunde erhoben.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde dem Landratsamtes Meißen zur rechtsaufsichtlichen Prüfung übersandt. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017, welches als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigelegt ist, bestätigte das Rechts- und Kommunalamt des Landratsamtes Meißen den Satzungsentwurf.

Gemeinderat Liebscher fragt nach der praktischen Erfassung. Kämmerer Herr Schindler erklärt, dass die Anmeldung im Rathaus erfolgt. Bei Umzug der Hundehalter in andere Städte oder Gemeinden, erfolgt eine Information an die Verwaltung.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt die nachfolgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) sowie des § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2008 SächsGVBl. S. 480), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 06. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Weinböhla erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Weinböhla aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.

- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 42 EUR.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 - 1. Blindenführhunden
 - 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
 - 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 - 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
 - 5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern
 - 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
 - 7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 8 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 - 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 - 2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 5000 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt

ist.

- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hunde im Sinne von § 6 Abs. 2.
- (3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind, oder
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde, oder
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 10 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde Weinböhla mit Angabe der Rasse und des Alters des Hundes anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde Weinböhla innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde Weinböhla innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 12 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 11 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 12 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15. Dezember 2000, zuletzt geändert am 23. August 2001, außer Kraft.

Weinböhla, den

Zenker
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 242/27/2017

7. Beschluss der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weinböhla

Vorlage: 0638/2017

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Weinböhla regten die Ausfertigung einer überarbeiteten Feuerwehrsatzung an. Kernpunkte sind die Verankerung der Bambinifeuerwehr neu im § 6 der Satzung und Festlegungen im § 7 Jugendfeuerwehr (bisher im § 6). Die Wahlen des Jugendfeuerwehrwarts und dessen Stellvertreters werden neu in der Jugendordnung geregelt. Änderungen sind auch im § 8 Alters- und Ehrenabteilung (bisher § 7) vorgenommen worden, sowie im § 14 Unterführer (bisher § 13 Unterführer, Gerätewart) und im § 15 Schriftführer (bisher § 14).

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt folgende Feuerwehrsatzung:

Gemeindeverwaltung Weinböhla
Landkreis Meißen

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weinböhla

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), in Verbindung mit § 15 Abs. 4 und § 18 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, am 6. Dezember 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
§ 2	Pflichten der Gemeindefeuerwehr
§ 3	Aufnahme in die Feuerwehr
§ 4	Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes
§ 5	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
§ 6	Bambinifeuerwehr
§ 7	Jugendfeuerwehr
§ 8	Alters- und Ehrenabteilung
§ 9	Ehrenmitglieder
§ 10	Organe der Freiwilligen Feuerwehr
§ 11	Hauptversammlung
§ 12	Gemeindefeuerwehrausschuss
§ 13	Wehrleitung

- § 14 Unterführer
- § 15 Schriftführer
- § 16 Wahlen
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Weinböhla ist eine Freiwillige Feuerwehr, eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Weinböhla“.
- (3) Dienstvorgesetzter der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ist der Bürgermeister.
- (4) Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr besteht eine Bambinifeuerwehr, eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen gegliedert werden kann, eine Führungs- und Unterstützungsgruppe des Katastrophenschutzes des Landkreises Meißen und eine Alters- und Ehrenabteilung.
- (5) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinen zwei Stellvertretern.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindewehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des

Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht,
 - den Gemeindefeuerwehrleiter,
 - die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter und
 - die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses, zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter, der Gerätewart, der Bambinifeuerwehrwart, der Jugendfeuerwehrwart und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie

vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als eine Woche dem Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Bambinifeuerwehr

- (1) In die Bambinifeuerwehr können Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Bambinifeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer.
- (3) Die Bereitschaft zur Teilnahme an den Diensten ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Bambinifeuerwehr.
- (4) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein. Der Bambinifeuerwehrwart kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe für eine Ablehnung eines Aufnahmegesuches sind den Erziehungsberechtigten des Bewerbers schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Bambinifeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder aus der Bambinifeuerwehr austritt,
 - aus der Bambinifeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.
- (7) Die Wahl des Bambinifeuerwehrwartes und des Stellvertreters wird in der Ordnung der Bambinifeuerwehr geregelt. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Bambinifeuerwehrwart und dessen Stellvertreter ist Angehöriger der aktiven

Abteilung der Gemeindefeuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden.
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter.
- (3) Die Bereitschaft zur Teilnahme an den Diensten ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein. Der Jugendfeuerwehrwart kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe für eine Ablehnung eines Aufnahmegesuches sind dem Bewerber und dessen Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (7) Ein weiterer Verbleib in der Jugendfeuerwehr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist bei gleichzeitiger Aufnahme in die aktive Feuerwehr möglich.
- (8) Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes, des Stellvertreters und des Jugendfeuerwehrausschusses wird in der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr geregelt. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind, oder nach 25-jährigen aktiven Dienst in der Feuerwehr auf Antrag übernommen werden möchten.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren. Er darf keine weitere Funktion ausüben. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehemalige Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss und
- die Gemeindewehrleitung.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindewehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindewehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung und allgemeine Belange der Angehörigen der Wehr. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden, sowie vier weiteren von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (3) Die Stellvertreter des Gemeindewehrleiters, der Bambinifeuerwehrwart, der

Jugendfeuerwehrwart sowie der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen. Er nimmt ohne Stimmberechtigung teil.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Wehrleitung

- (1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter, der 1. Stellvertreter für Einsatz und Ausbildung und der 2. Stellvertreter für Technik an.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt und keine weiteren Wahlfunktionen ausübt.
- (4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
 - (8) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
 - (9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
 - (10) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses abberufen werden.

§ 14 Unterführer

- (1) Als Unterführer gelten Gruppenführer, Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte und Bekleidungswarte.
- (2) Als Unterführer dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (3) Die Unterführer werden im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (5) Für Gerätewarte gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin von einem dazu Befugten zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird aus den vier gewählten Gemeindefeuwehrausschussmitgliedern vom Gemeindefeuwehrausschuss für die Ausfertigung der Niederschrift für die jeweils anstehende Versammlung/Sitzung benannt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter gemäß § 16 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 15 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.
Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs.5 die Wehrleitung ein.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weinböhla vom 10.05.2006 außer Kraft.

Weinböhla, den 06.12.2017

Zenker
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 18

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 243/27/2017

**8. Beschluss der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weinböhla -Feuerwehrentschädigungssatzung-
Vorlage: 0639/2017**

Auf der Grundlage der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) wurden die Aufwandsentschädigungen im § 3 neu festgelegt. In die Satzung neu aufgenommen sind im § 8 die Anerkennungen für treue Dienste, mit welchen schon bisher die Kameraden und Kameradinnen geehrt worden sind.

Gemeinderätin Grumbach fragt nach der Aufsplittung der finanziellen Auswirkungen in Höhe von 9.000 €. Diese werden nachgereicht.

Gemeinderätin Kunze fragt, ob die Satzung mit der Feuerwehr abgestimmt wurde. Dies ist der Fall.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die folgende Satzung:

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weinböhla
-Feuerwehrentschädigungssatzung-**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), am 6. Dezember 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigung für Einsätze
- § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Zahlungsweise
- § 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung
- § 6 Sicherheitswachen
- § 7 Bereitschaftsdienst
- § 8 Anerkennung treuer Dienste
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen.
- (2) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Weinböhla erhalten auf Antrag von der Gemeinde Entschädigung des ihnen entstandenen Verdienstausfalls während der üblichen Arbeitszeit nach § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO). Mit Inanspruchnahme der Entschädigung sind Ansprüche gegen die Gemeinde Weinböhla abgegolten. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Erstattung ihrer Auslagen entsprechend des Sächs. Reisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinböhla erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für:
 - a) Den Wehrleiter 175,00 €,
 - b) die Stellvertreter des Wehrleiters 100,00 €,
 - c) den Gerätewart 100,00 €,
 - d) den Atemschutzgerätewart 100,00 €
 - e) den Leiter der Alters- u. Ehrenabteilung 100,00 €,

- f) den Jugendfeuerwehrwart 100,00 €,
- g) den stellv. Jugendfeuerwehrwart 50,00€
- h) den Bambinifeuerwehrwart 100,00 €,
- i) den stellv. Bambinifeuerwehrwart 50,00€.

(2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Wehrleiters voll wahr, erhält er ab dem 3. Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der zu Vertretende. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach § 3 Abs. 1, Punkt a) berechnet. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 anzurechnen.

§ 4

Zahlungsweise

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich. Die Entschädigungen entsprechend der §§ 6 und 7 erfolgen halbjährlich am 15.06. bzw. 15. 12.. Voraussetzung für die Zahlung von Entschädigungen ist ein ordnungsgemäßer Dienstbericht. Für die sachliche Richtigkeit zeichnet der Wehrleiter.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt:

- a) Mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
- b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- c) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 6

Sicherheitswachen

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten, wenn ihnen für diese Zeit kein Arbeitsentgelt zusteht, bei der Durchführung von Sicherheitswachen für jede angefangene Stunde 10,00 €. Als wachhabend eingesetzte Angehörige erhalten für jede angefangene Stunde 12,00 €.

§ 7

Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienste wird ein Durchschnittssatz von 10,00 € pro Woche bezahlt.

§ 8

Anerkennung treuer Dienste

(1) Entsprechend der Zeitdauer der Zugehörigkeit der Kameraden in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten diese folgende Zuwendung:

- a) 10-jähriges Dienstjubiläum 50,00 €
- b) 25-jähriges Dienstjubiläum 125,00 €
- c) 40-jähriges Dienstjubiläum 200,00 €
- d) 50-jähriges Dienstjubiläum 250,00 €

- e) 60-jähriges Dienstjubiläum 300,00 €
(2) Die Dienstjubiläumszuwendung wird in der auf das Jubiläum folgenden
Jahreshauptversammlung ausgezahlt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Weinböhla vom
01.11.2000 außer Kraft.

Weinböhla, den 06.12.2017

Zenker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-
und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als
von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit
widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter
Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend
gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach
Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend
machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 244/27/2017

9. Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes WAW

Vorlage: 0636/2017

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wurde in der Sitzung des
Betriebsausschusses vom 18.10.2017 vorgestellt und beraten.

In der Zeit vom 03.11.2017 bis 14.11.2017 wurde der Entwurf des Wirtschaftsplanes

öffentlich im Eigenbetrieb WAW ausgelegt. Einwohner und Abgabepflichtige hatten die Möglichkeit bis zum Ablauf des 24.11.2017 Einwendungen gegen den Entwurf des Wirtschaftsplanes zu erheben. Dies ist nicht erfolgt.

Auf die Auslegung und die Frist zur Erhebung von Einwendungen wurde mittels ortsüblicher Bekanntgabe an der Verkündigungsstafel sowie mittels öffentlicher Bekanntmachung in der Weinböhla Information Nr. 16 vom 02.11.2017 hingewiesen.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wie folgt:

**Beschluss
über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes
des Eigenbetriebes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla“
für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018**

Auf Grund von § 16 Abs. 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. § 9 Abs. 1 Punkt 8 der Betriebssatzung hat der Gemeinderat am 06.12.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wie folgt beschlossen:

**§ 1
Erfolgsplan, Vermögensplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan

Erträge:	3.166.051 €
Aufwendungen:	3.122.415 €
Jahresüberschuss:	43.636 €

2. im Liquiditätsplan

Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit:	453.339 €
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit:	46.116 €
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit:	-1.015.300 €

**§ 2
Kreditermächtigung**

Im Wirtschaftsjahr erfolgt eine Kreditaufnahme i.H.v. - €

**§ 3
Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 624.000 €

Weinböhla, den _____

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	245/27/2017

10. Darlehenstilgung Eigenbetrieb WAW

Vorlage: 0637/2017

Im Jahr 2007 wurde ein bestehendes Darlehen für Investitionen im Trink- und Abwasserbereich zur DGHYP (Darlehen Nr. 3224311501) umgeschuldet. Der Zinssatz beträgt aktuell 4,5 % und ist bis zum 30.12.2017 festgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt kann das Darlehen getilgt oder umgeschuldet werden. Die Restschuld zum 30.12.2017 beträgt noch 328.548,08 €.

Da im Eigenbetrieb WAW aufgrund der guten Jahresabschlüsse in den letzten Jahren ausreichend Liquidität vorhanden ist, wird vorgeschlagen das Darlehen zum 30.12.2017 abzulösen. Die Darlehenstilgung im Jahr 2017 würde sich damit auf 795.025 € erhöhen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt das Darlehen Nr. 3224311501 bei der DGHYP mit einer Restschuld in Höhe von 328.548,08 € zum Ende der Zinsbindung am 30.12.2017 abzulösen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	246/27/2017

11. Darlehensumschuldung Eigenbetrieb WAW

Vorlage: 0647/2017

Im Jahr 2008 wurde ein Darlehen (DKB Nr. 7213911) für Investitionen im Trink- und Abwasserbereich in Höhe von 3.362.050,79 € zur DGHYP (Nr. 3224311502) umgeschuldet. Der Zinssatz beträgt aktuell 4,535 % und ist bis zum 30.09.2018 festgeschrieben. Die Restschuld beträgt zu diesem Zeitpunkt 2.241.367,19 €. Aufgrund der aktuell sehr günstigen Zinslage, wird empfohlen, sich bereits jetzt einen guten Anschlusszins zu sichern. Sinnvoll ist es einen glatten Betrag von 2.200.000 € umzuschulden.

8 inländische Banken wurden bezüglich eines Angebotes für eine Umschuldung angefragt. Die nachfolgenden Rückmeldungen liegen vor:

Kreditinstitut	Zinssatz 10 Jahre Zinsbindung	Zinssatz 15 Jahre Zinsbindung	Zinssatz 20 Jahre Zinsbindung
Sparkasse Meißen	1,0 %	kein Angebot	kein Angebot
Commerzbank AG	0,85 %*	kein Angebot	kein Angebot
DKB AG	0,97 %	1,25 %	1,52 %
DGHYP	1,250 %	1,580 %	1,670 %
HypoVereinsbank	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
SAB	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot

*gilt bis zum 06.12.2017, 12.00 Uhr

In Auswertung der Angebote wird die Umschuldung des Darlehens zur DKB mit einer Zinsbindung von 20 Jahren empfohlen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme eines Ratendarlehens in Höhe von 2.200.000 € für den Eigenbetrieb WAW entsprechend dem Angebot vom 06.12.2017 der DKB mit einem effektiven Zinssatz von 1,52 % bei einer Kreditlaufzeit von 20 Jahren sowie einer Zinsbindung von 20 Jahren. Der Kredit dient als Anschlussfinanzierung für das bestehende Darlehens Nr. 3224311502 bei der DGHYP.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 247/27/2017

12. Anfragen und Information

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Anmerkungen.

13. Bürgerfragestunde

Herr Meurers erkundigt sich bezüglich der zerstörten Buswartehäuschen, wer die Kosten dafür trägt und wann diese wieder instand gesetzt werden.

Die polizeilichen Ermittlungen diesbezüglich laufen. Die Gemeinde hat eine Vandalismusversicherung für die Buswartehäuschen, die allerdings mit 5.000 EUR pro Jahr gedeckelt ist. Es muss geprüft werden, welche Schäden davon zuerst behoben werden können. Der Gesamtschaden wird auf 35.000 EUR geschätzt.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat